



PRIVATRECHT

Grundprinzipien des Sachenrechts

Gliederung



A. Einführung

B. Publizitätsprinzip (Offenkundigkeit)

C. Absolutheit (Allgemeinverbindlichkeit)

E. Spezialitätsgrundsatz (Bestimmtheitsgrundsatz)

F. Typenzwang

G. Abstraktions- und Trennungsprinzip

Aufbau des BGB in fünf „Büchern“:



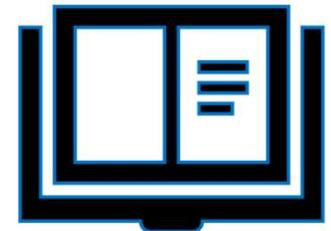
Wem gehört die Sache?

Das **Publizitätsprinzip** besagt, dass nach außen hin erkennbar sein muss, wem eine Sache gehört.

Publizitätsträger...

... bei beweglichen Sachen: Besitz (§ 854 BGB)

... bei Grundstücken: Eintragung Grundbuch (§ 873 BGB)



Wer muss die Rechte an der Sache beachten?

Das **Prinzip der Absolutheit** besagt, dass die Rechte an einer Sache ggü. jedermann wirken.

Schuldrecht (zB Kaufvertrag)	Sachenrecht (zB Eigentum)
relative Wirkung (zB zwischen den Parteien des Kaufvertrages)	absolute Wirkung (d. h. ggü. jederman)



Um welche Sache geht es eigentlich?

Der **Spezialitätsgrundsatz** besagt, dass ein dingliches Recht (wie Eigentum) nur an einer bestimmten Sache bestehen kann.

Bsp.: Alle Eier in diesem Korb.

=> Es ist klar, welche Eier gemeint sind.

Gegenbeispiel: 30% der Eier in diesem Korb.

=> Unklar, welche Eier gemeint sind. (Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Sachenrechtlicher_Bestimmtheitsgrundsatz_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sachenrechtlicher_Bestimmtheitsgrundsatz_(Deutschland)))

Kriterium: Erkennbarkeit für Dritte

Welche dinglichen Rechte gibt es?

Typenzwang besagt, dass es nur die im Gesetz genannten dinglichen Rechte gibt (zB Eigentum, Pfandrechte, Dienstbarkeiten).

Anders als im Schuldrecht herrscht im Sachenrecht keine Vertragsfreiheit.

Trennungsprinzip:

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft werden getrennt.

Bsp. Verpflichtungsgeschäft: Kaufvertrag

Bsp. Verfügungsgeschäft: Übereignung

Abstraktionsprinzip:

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind getrennt von einander wirksam.

Beispiel 1:

- V verkauft dem K sein Auto und übereignet es ihm. Später ficht V **den Kaufvertrag** wegen Inhaltsirrtums wirksam nach § 119 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 an. Wer ist Eigentümer des Autos?

- Trotz Anfechtung des Kaufvertrags: K ist Eigentümer geblieben.
- Anfechtung führt nach § 142 Abs. 1 zur Nichtigkeit des Kaufvertrags (§ 433), aber ändert nichts an der Wirksamkeit des Übereignungsvertrags (§ 929).
- [Da mit der Anfechtung des Kaufvertrags aber der Rechtsgrund für den Eigentumserwerb des K weggefallen ist, ist K nunmehr schuldrechtlich nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 zur Rückübereignung an V verpflichtet.]

Quelle: <https://www.juracademy.de/sachenrecht2/trennungs-abstraktionsprinzip.html>

Beispiel 2:

- Abschluss eines Kaufvertrages und eines Übereignungsvertrages über ein Auto durch einen geschäftsunfähigen Käufer.
- Wer ist Eigentümer des Autos?

- Kaufvertrag und Übereignungsvertrag sind jeweils nach §§ 104, 105 BGB nichtig (sog. „Fehleridentität“)

Quelle: <https://www.juracademy.de/sachenrecht2/trennungs-abstraktionsprinzip.html>

